

Liberales Argumente



- Nr. 10 / 23. Juni 2011 / 17. WP
- ausländische Berufsqualifikationen

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – AnerkennungsG

Problemlage:

Viele der nach Deutschland Zugewanderten und auch viele Deutsche haben in anderen Ländern gute berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben. Die können sie aber oft auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht optimal verwerten, weil Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren fehlen. Das Bundesbildungsministerium schätzt, ausgehend von Daten des Mikrozensus¹, dieses **Potenzial auf rund 300 000 Menschen**.

Bisher hat nur ein Teil der Fachkräfte, die mit Auslandsqualifikationen nach Deutschland kommen, einen Anspruch auf Bewertung und Zertifizierung ihrer Berufsabschlüsse und Qualifikationen. Zudem sind die bisherigen Regelungen wenig einheitlich und führen in vielen Fällen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Wir wollen erreichen, dass künftig für Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit einheitliche Bewertungen für die den mitgebrachten ausländischen Qualifikationen zur Verfügung stehen.

Ziel:

- **Bessere Nutzung** im Ausland erworbener **Berufsqualifikationen** für den **deutschen Arbeitsmarkt**.
- Feststellung der **Gleichwertigkeit** im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen mit inländischen Ausbildungsnachweisen.
- Ausweitung des Geltungsbereichs auf **alle Personen**, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen (bisher gibt es nur einen Anspruch auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für Spätaussiedler und Hochschulabsolventen der EU).

Genese:

- **FDP-Antrag** (Drs16/11418) „*Lebensleistung von Migrantinnen und Migranten würdigen – Anerkennungsverfahren von Bildungsabschlüssen verbessern*“ vom 17.12.2008

¹ Nach Daten des Mikrozensus leben derzeit bis zu 300.000 zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker in Deutschland, deren ausländische Hochschulabschlüsse in Deutschland nicht anerkannt werden.

- **Koalitionsantrag** (Drs17/3048) „*Ausländische Bildungsleistungen anerkennen – Fachkräftepotentiale ausschöpfen*“ vom 29.09.2010
- **Eckpunktepapier der Bundesregierung** zur „*Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen*“, verabschiedet im Kabinett am 09.12.2010
- **Kabinettsbeschluss** am 23.03.2011; **Verabschiedung** durch den Bundestag voraussichtlich im November 2011; **In-Kraft-Treten** zum 01.04.2012

Näheres zum geplanten AnerkennungsG:

- Für alle bundesrechtlich geregelten Berufe soll ein **gesetzlicher Anspruch** (unabhängig von Nationalität und Herkunft) auf ein Verfahren zur Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen verankert werden.
- **Voraussetzung** für den Bewertungsanspruch ist eine abgeschlossene ausländische Berufsausbildung.
- Der vorgesehene **persönliche Anwendungsbereich** umfasst sowohl Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, die bereits in Deutschland leben, als auch Personen, die vom Ausland aus eine Berufstätigkeit in Deutschland anstreben.
- **Maßstab** für die Bewertung ist das **Qualitätsniveau der deutschen Abschlüsse**, Bezugspunkt sind die hiesigen Berufsbilder.
- Der Entwurf ist als **Artikelgesetz** konzipiert. **Artikel 1** des Gesetzentwurfs enthält **allgemeine Kriterien** für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt das entsprechende Verfahren. Der Anwendungsbereich des Artikels 1 gilt für die auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die berufsrechtlichen Fachregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Für die **reglementierten Berufe** hat das spezielle Berufsrecht Vorrang.
- Angestrebt wird ein neues, berufsnahes Verfahren, das **innerhalb von drei Monaten** nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mit einer Entscheidung abgeschlossen sein soll. Es ist geplant, die bereits bestehenden und funktionierenden Strukturen im Bereich Anerkennung für das neue Gesetz zu nutzen. Dies bedeutet, dass die für die jeweilige Berufsausbildung und Berufszugang zuständigen Kammern und Behörden die vorgesehenen Verfahren umsetzen werden.
- Vom Entwurf nicht erfasst werden **Hochschulabschlüsse**, die nicht zu reglementierten Berufen hinführen. Hierfür wird weiterhin das bei der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** der KMK angesiedelte Verfahren zur Anwendung kommen.

Anwendung findet das AnerkennungsG u. a. für:

- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Ärzte
- Apotheker
- Tierärzte
- Krankenpfleger
- Altenpfleger